

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 6. Mai 1909.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Befuchsfahrten auf der Rheinstrecke Straßburg—Basel betreffend.

Verordnung.

(Rom 30. April 1909.)

Die Befuchsfahrten auf der Rheinstrecke Straßburg—Basel betreffend.

Im Einverständnis mit dem kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen wird unter Aufhebung der unter dem 29. Juni 1906 erlassenen und unter dem 3. November desselben Jahres abgeänderten Vorschriften auf Grund der Artikel 15 und 22 der revidierten Rheinschiffahrtsakte und des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§ 1.

Mit der Führung eines jeden den Rhein oberhalb Straßburg befahrenden Schiffes mit oder ohne eigene Triebkraft muß entweder ein Schiffer betraut sein, der ein ordnungsmäßig ausgestellttes Schifferpatent für die betreffende Schiffsgattung wenigstens bis nach Straßburg, oder ein Steuermann, der ein Steuermannspatent wenigstens für die Strecke zwischen der Lautermündung und Straßburg besitzt.

Vor dem Austritt der ersten Meile in jeder Schiffsfahrtsperiode wie auch nach jeder während der Schiffsfahrtsperiode eintretenden stärkeren Anschwellung des Rheins haben die Schiffsführer (Steuereute) die Rheinstrecke Basel—Straßburg zu befahren, Fahrweg und Fahrwassertiefe zu untersuchen und sich über die vorhandenen Strömungen und insbesondere über die bei der Durchfahrt durch die Brücken in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zu unterrichten und, daß dies geschehen ist, während der Fahrt an sämtlichen Schiffsbrücken von den Brückenmeistern sich bescheinigen zu lassen.

§ 2.

Die Schiffe, mit denen der Rhein oberhalb Straßburg befahren werden soll, müssen mit einem Schiffsattest für die Rheinstrecke bis Straßburg oder Basel versehen sein.

§ 3.

Jedesmal bevor ein Schiff die Fahrt zu Berg auf der Rheinstraße Straßburg—Basel antritt, hat der Führer des Schiffes dies dem Dammeister zu Straßburg-Rheinhafen oder Kehl, je nachdem die Schiffe am elsässischen oder badischen Ufer anlegen, unter Angabe der Zeit der Abfahrt und der Zeiten der Durchfahrt durch die Schiffbrücken unter Benützung des in der Schreibstube der genannten Beamten ausliegenden Druckmusters nach Maßgabe der §§ 7 ff. der Brückenordnung für Schiffbrücken über den Rhein auf der elsässisch-badischen Stromstraße vom 15. Februar 1908 zu melden. Dabei hat er die erforderlichen Angaben über Ladung, Tiefgang, Höhe des höchsten Festpunktes an Schiff und Schlepper über Wasser, Schleppverhältnis und dergleichen zu machen und die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Nachweise (Patente, Bescheinigungen — insbesondere nach § 1 Absatz 2 —, Akteste u. s. w.) vorzulegen.

Genügen die erbrachten Nachweise, so ist von dem genannten Beamten namens der Regierungen der beiderseitigen Uferstaaten die Erlaubnis zur Fahrt zu erteilen und den beteiligten Rheinbaubehörden beider Staaten hiervon Nachricht zu geben.

§ 4.

Bei der Talsahrt aus der Schweiz haben die Schiffsführer zur Ermöglichung der Nachschau und Erlangung der Fahrterlaubnis für die weitere Talsahrt auf der elsässisch-badischen Rheinstraße an der durch eine Tafel bezeichneten Haltestelle am elsässischen Ufer unterhalb der Landesgrenze anzulegen.

Ergeben sich keine Anstände, so wird die Fahrterlaubnis namens der Regierungen der beiderseitigen Uferstaaten erteilt.

§ 5.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf Fahrzeuge unter 300 Zentner Tragfähigkeit und deren Führer keine Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. April 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. von Bayer.